



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 20.02.2017

Jahrgang/Nummer XXXXVI/9

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

34-5651

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;

Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgende **Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.02.2017, Nr. XXXXVI/8:**

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 18 Geflügelpest-VO wird aufgrund der am 16.02.2017 im Bereich des Marktes Schwarzach am Main in der Gemarkung Stadtschwarzach im Landkreis Kitzingen amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel bekannt gemacht.
2. Gem. §§ 21 und 27 Geflügelpest-VO wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1 Die Allgemeinverfügung vom 16.02.2017 bleibt vollinhaltlich bestehen, die in Fettschrift hervorgehobenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile im **Beobachtungsgebiet** werden neu hinzugefügt bzw. ausgenommen:

2.2 Um den Seuchenbestand im Bereich Stadtschwarzach wird mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein Sperrbezirk festgelegt, der folgende Gemeindegebiete umfasst:

Markt Schwarzach a. Main mit Münsterschwarzach, Stadtschwarzach, Hörblach, Gerlachshausen, Düllstadt, Schwarzenau und aus Markt Kleinlangheim Kleinlangheim-Haidt und Kleinlangheim-Stephansberg

Der Sperrbezirk umfasst darüber hinaus auch sämtliche Flächen, die sich aus der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, innerhalb des „inneren Kreises“ ergeben.

2.3 Um den den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk wird mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern, soweit diese Fläche sich im Gebiet des Landkreises Kitzingen befindet, ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Stadt- und Gemeindegebiete umfasst:

- Stadt Kitzingen mit den Ortsteilen Hoheim, Repperndorf und Sickershausen
- Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen mit den Mitgliedsgemeinden Albertshofen, Buchbrunn, Mainstockheim
- **Stadt Mainbernheim außer der „Bärenhöhe“ und dem Gewerbegebiet „Dürresee“**
- VGem Iphofen mit der Mitgliedsgemeinde **Rödelsee mit Rödelsee, Fröhstockheim und Schwanberg**
- VGem Großlangheim mit den Mitgliedsgemeinden Großlangheim, Kleinlangheim, Wiesenbronn
- VGem Wiesentheid mit den Mitgliedsgemeinden Markt Wiesentheid mit den Ortsteilen Feuerbach, Reupelsdorf, Geesdorf und den Mitgliedsgemeinden Rüdenhausen, **Castell nur Trautberg**
- Prichsenstadt mit den Ortsteilen Järkendorf, Laub und Stadelschwarzach, **Neuses a. Sand**
- Stadt Dettelbach mit den Ortsteilen Bibergau, Brück, Euerfeld, Mainsondheim, Neuses a. Berg, Neusetz, Schernau, Schnepfenbach, **Effeldorf, Dettelbach-Bahnhof**
- VGem Volkach mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Volkach und die Ortsteile Astheim, Dimbach, Eichfeld, Escherndorf, Fahr, Gaibach, Köhler, Obervolkach, Rimbach, Krautheim und den Mitgliedsgemeinden Nordheim a. Main, Sommerach

Das Beobachtungsgebiet umfasst darüber hinaus auch sämtliche Flächen, die sich aus der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, innerhalb des inneren und äußeren Kreises ergeben.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Ziffer 1 bis 2 der Allgemeinverfügung hat deshalb keine „aufschiebende Wirkung“.
4. Die Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Kitzingen, 21.02.2017

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.3-VGem2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 VGemO und 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 601 800,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 55 600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1 284 087,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf 9 107 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 141,00 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 25 499,60 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf 9 107 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 2,80 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 260 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Iphofen, 08.02.2017

Mend

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 20.01.2017, Nr. 32-9410.3-VGem2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 14.02.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim – Verbandsschule (Grundschule) – für das Haushaltsjahr 2017

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim hat in ihrer Sitzung vom 29.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

I.

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 291 400,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15 000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 216 800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2 168,00 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 mit insgesamt 100 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Abdeckungen von Mehrausgaben in einer Haushaltsstelle durch Minderung in einer anderen werden genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Markt Einersheim, 08.02.2017

Volkamer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 05.01.2017, Nr. 32-9410.4-SchV3, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 14.02.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Iphofen für das Haushaltsjahr 2017

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Iphofen hat in ihrer Sitzung vom 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

I.

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 097 000 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 75 000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage Mittelschule

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 502 320 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 184 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2 730 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage Mittelschule

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 € festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage wird für 2017 nicht festgesetzt.

§ 5

a) Verwaltungsumlage Grundschule

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll), der gemäß § 1 der Vereinbarung vom 07.12.2010 von der Stadt Iphofen als Träger der Dr.-Karlheinz-Spielmann-Volksschule Iphofen (Grundschule) getragen wird, wird zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 auf 264 810 € festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (§ 3 der Vereinbarung vom 07.10.2010).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 97 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf 2 730 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage Grundschule

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0 € festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage wird für 2017 nicht festgesetzt.

§ 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 7

Abdeckungen von Mehrausgaben in einer Haushaltsstelle durch Minderung in einer anderen werden genehmigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Iphofen, 08.02.2017

Mend
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 19.01.2017, Nr. 32-9410.4-SchV4, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 14.02.2017

Fernwasserversorgung Franken



Erlass einer Verbandsatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken hier: Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung und das Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung der FWF hat in ihrer Sitzung am 17. November 2016 die Verbandsatzung neu erlassen.

Die Satzung wird gemäß § 24 Abs. 1 KommZG im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 15. Februar 2017 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt damit am 1. März 2017 in Kraft.

Uffenheim, 15.02.2017

Fernwasserversorgung Franken

Löhner, M. Sc.

Werkleiter

Gymnasium
Steigerwald-Landschulheim
Wiesentheid
Öffentliche Internatsschule:
Naturwissenschaftlich-technologisches
Gymnasium
Sprachliches Gymnasium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Gymnasium
mit sozialwissenschaftlichem Profil

Hans-Zander-Platz 1
97353 Wiesentheid
Telefon 09383 9721-0
Telefax 09383 9721-44
E-Mail: sekretariat@lsh-wiesentheid.de
www.lsh-wiesentheid.de

Informationsveranstaltung zum Übertritt von der Grundschule auf das
Gymnasium Wiesentheid

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen,

wir laden Sie/Euch herzlich ein zur Informationsveranstaltung unseres Gymnasiums

am Sonntag, den 19. März 2017, um 14:00 Uhr
im Forum unserer Schule.

An diesem Nachmittag möchten wir Ihnen/Euch die Gelegenheit geben, unsere Schule mit ihrer pädagogischen Ausrichtung sowie unsere Bildungs- und Betreuungsangebote kennenzulernen.

Freuen Sie sich auf kurzweilige Präsentationen, einen interessanten Rundgang durch das Schulgebäude und einige Einblicke in die lebendige Tätigkeit unserer Fachschaften! Und an Euch, liebe Kinder, ist auch gedacht.

Zum Ausklang haben Sie Gelegenheit, bei Kaffee und Kuchen ungezwungene Gespräche mit Vertretern unserer Schulfamilie zu führen: Unsere Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und Mitglieder des Elternbeirats stehen Ihnen gern als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie angenehme, informative Stunden bei uns verbringen und Ihre Kinder etwas von der Atmosphäre an unserem Gymnasium spüren.

Die Anmeldung für die 5. Klassen des Gymnasiums Wiesentheid findet vom 08. bis 11. Mai 2017 von 08:00 bis 17:00 Uhr und am 12. Mai 2017 von 08:00 bis 15:00 Uhr im Sekretariat der Schule statt.

Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 4 und 5.

Wie melde ich mein Kind an?

Klasse 4 Grundschule:

Geburtsurkunde (bzw. Familienstammbuch), Übertrittszeugnis der Grundschule im Original

Klasse 5 Mittel- oder Realschule:

Geburtsurkunde (bzw. Familienstammbuch), Zwischenzeugnis (nur Voranmeldung).

Die endgültige Anmeldung erfolgt dann in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Jahreszeugnis.

Der Probeunterricht findet in den Fächern Deutsch und Mathematik vom 16. bis 18. Mai 2017 am Gymnasium Wiesentheid statt.

Hilmar Kirch, OStD
Schulleiter

Veronika Finkel, OStRin
Beratungslehrerin



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**



61.04/15

Bekanntmachung der Klinik Kitzinger Land, Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen (Anstalt des öffentlichen Rechts), gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 26.10.2016 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresüberschuss 2015 ist vorzutragen.
2. Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Klinik Kitzinger Land Kommunalunternehmen des Landkreises Kitzingen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklungen zutreffend dar.“

München, 30.06.2016

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Helmut Wiedemann

Christian Baumann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2015 werden in der Klinik Kitzinger Land (Neubau Ost), Zimmer Nr. 3.01.002, vom 27. Februar bis 03. März 2017 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Penzhorn

Vorstand